

VIII. Gerichtsstand des Wohnortes.**For du domicile.**

80. Urtheil vom 17. Dezember 1881 in Sachen Meyer.

A. Kaspar Klöti, Dienstknecht bei Lohnkutscher H. Meyer im Seefeld-Riesbach bei Zürich fuhr am 15. November 1880 mit einer von ihm im Auftrage seines Dienstherrn in Mühlin abgeholten Wagenladung Heu durch die Ortschaft Fried, Kantons Aargau, wo gerade Jahrmart abgehalten wurde. Bei der Durchfahrt zwischen den auf der Landstraße aufgestellten Marktbuden wurden von dem schwer beladenen Wagen zwei, dem Handelsmann Joseph Kapsch in Fried gehörige, mit Kurzwaaren angefüllte Marktbuden umgerissen, so daß die Waaren auf die Straße fielen und dadurch beschädigt wurden. Sowohl der Polizeisoldat Bühler als auch der Beschädigte Joseph Kapsch erstatteten hierüber Anzeige an das Bezirksamt Laufenburg, letzterer mit dem Bemerkten, daß die Handlungsweise des Knechtes Kaspar Klöti eine strafbare, und daß für dieselbe nicht nur Klöti sondern auch sein Dienstherr verantwortlich sei. Durch Verfügung der aargauischen Staatsanwaltschaft vom 8. Februar 1881 wurde die Sache zu zuchtpolizeilicher Erledigung an das Bezirksgericht Laufenburg verwiesen. Sowohl Kaspar Klöti als auch Lohnkutscher H. Meyer wurden hierauf zur Verhandlung wegen „Sachbeschädigung“ vor das Bezirksgericht Laufenburg auf 3. März 1881 vorgeladen; nachdem beide durch Eingabe vom 2. März 1881 erklärt hatten, daß sie die Kompetenz des Gerichts bestreiten und daher der an sie ergangenen Vorladung keine Folge leisten werden, wurden sie vom Bezirksgerichte Laufenburg wegen Nichterscheinens in eine Ordnungsbusse von je 10 Fr. und zu den Tageskosten verurtheilt, und wurden unter Androhung des Kontumazialverfahrens neue Vorladungen an dieselben erlassen „betreffend Sachbeschädigung mittelst Umkarrens von Marktbuden durch Kaspar Klöti am Frieder Jahrmart den 15. November 1880 zum Schaden des Joseph Kapsch und daherige Mitverantwortlichkeit des Dienstherrn Lohnkutscher Meyer.“ Nachdem die Vor-

geladenen hierauf unter Erneuerung ihrer Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes das Erscheinen vor letzterm abermals abgelehnt, dagegen auf Aufhebung der gegen sie erkannten Ordnungsbussen angetragen hatten, erkannte das Bezirksgericht Laufenburg durch Urtheil vom 12. März 1881, unter Ablehnung des letztern Antrages der Vorgeladenen, in contumaciam dahin:

1. Kaspar Klöti wird wegen Sachbeschädigung mit einer Geldbuße von 20 Fr. eventuell 5 Tagen Bezirksgefängniß belegt.

2. Kaspar Klöti und dessen Dienstherr Johann Meyer, Lohnkutscher im Seefeld bei Zürich sind schuldig, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen:

a. dem Joseph Kapsch für die beschädigten und verdorbenen Waaren 214 Fr. 35 Cts. sowie eine Entschädigung von 30 Fr. wegen Nichtbesuch der Märkte in Baden und Karau (infolge der vorwurfsigen Sachbeschädigung);

b. dem Anzeiger Joseph Kapsch dessen Parteikosten im gerichtlich ermäßigten Betrage von 8 Fr. 50 Cts.;

c. die wegen dieser Anzeigesache ergangenen Untersuchungskosten mit 91 Fr. 30 Cts.;

d. eine Spruchgebühr von 10 Fr. zu Händen des Staates.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen G. Meyer und K. Klöti am 23. Juni 1881 den Rekurs an das Obergericht des Kantons Aargau, in dem sie in erster Linie den Antrag stellten, das bezirksgerichtliche Urtheil sei wegen Unzuständigkeit beiden Rekurrenten gegenüber aufzuheben. Durch Entscheidung vom 8. September 1881 beschloß indeß das Obergericht des Kantons Aargau auf die Rekursbeschwerde nicht einzutreten, da die Rekurrenten die gesetzliche Rekursgebühr nicht binnen der vorgeschriebenen Frist erlegt haben.

C. Mit Beschwerdeschrift vom 7./8. November 1881 ergriff hierauf G. Meyer den Rekurs an das Bundesgericht; er führt aus, daß ihm gegenüber von Anfang an von Einleitung einer Strafflage wegen Sachbeschädigung nicht habe die Rede sein können und nicht die Rede gewesen sei; sondern daß er lediglich für die civilrechtlichen Folgen der von seinem Knechte angeblich

verübten Sachbeschädigung habe mitverantwortlich gemacht werden wollen; jedenfalls sei eine strafrechtliche Verurtheilung ihm gegenüber nicht erfolgt bezw. sei er, selbst wenn anfänglich die Straflage sich auch gegen ihn gerichtet haben sollte, freigesprochen worden. Demnach sei aber klar, daß nach Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung die aargauischen Gerichte nicht kompetent gewesen seien, ihn zu Schadenersatz und Kostentragung zu verurtheilen, daß er vielmehr mit daherigen Ansprüchen, als Ansprüchen rein persönlicher, privatrechtlicher Natur beim Richter seines Wohnortes in Zürich habe gesucht werden müssen. Es könne dem Rekurse auch nicht die Einwendung der Verspätung entgegengehalten werden; allerdings nämlich sei der Rekurs nicht binnen sechzig Tagen, von Mittheilung des Urtheiles des Bezirksgerichtes Laufenburg an gerechnet, eingereicht worden und sei das Obergericht des Kantons Aargau aus formellen Gründen nicht auf die an dasselbe gerichtete Beschwerde eingetreten. Allein die Frist zum Rekurse an das Bundesgericht habe erst von der Mittheilung des obergerichtlichen Entscheides, welche erst am 22. Oktober 1881 erfolgt sei, an zu laufen begonnen, da vorher das bezirksgerichtliche Urtheil nicht exequirbar gewesen sei. Auch sei zu bemerken, daß dem Rekurrenten die außergewöhnliche Bestimmung der aargauischen Gesetzgebung, wonach bei Strafe der Verwirkung des Rekurses eine Rekursgebühr binnen bestimmter Frist bezahlt werden müsse, nicht bekannt gewesen sei und daß jedenfalls das Obergericht seine an dasselbe gerichtete Beschwerde sofort hätte erledigen sollen, wo ihm dann noch Zeit genug geblieben wäre, binnen sechzig Tagen von Instruktion des bezirksgerichtlichen Urtheils an den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht wolle erkennen, es sei das Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg, soweit es sich auf Lohnkutscher Meyer beziehe, als nichtig aufgehoben und gänzlich kassirt.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau, welchem der Rekurs für sich und zu Händen des Rekursbeklagten Josef Kapfch zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, übermittelt, ohne seinerseits weitere Bemerkungen beizufügen, mit Schreiben vom 5. Dezember 1881 eine Erklärung des Josef Kapfch, wonach derselbe

sich nicht veranlaßt findet, eine Rekurseinrede zu erstatten und einfach Verwerfung der Beschwerde verlangt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt sich zunächst, ob die Beschwerde nicht wegen Verab-säumung der sechzigtägigen Rekursfrist des Art. 59 des Bundes-gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, von der Insinuation des bezirksgerichtlichen Urtheiles an den Rekur-renten an gerechnet, als verspätet zurückzuweisen sei, so muß diese Frage verneint werden. Abgesehen nämlich davon, daß sei-tens des Rekursbeklagten eine sachzügliche Einrede überhaupt nicht aufgeworfen wurde, ist zu bemerken, daß nach feststehender bundesrechtlicher Praxis eine Partei, welche von einem nach bundesrechtlichen Grundsätzen inkompetenten Gerichte verurtheilt wurde, durch die Unterlassung, dieses Urtheil binnen sechzig Tagen von dessen Eröffnung an beim Bundesgerichte anzufech-ten, ihre Einwendungen gegen die Rechtskraft und Vollstreckbar-keit des fraglichen Urtheils nicht verliert, sondern daß dieselbe berechtigt ist, zuzuwarten bis das inkompetent erlassene Urtheil gegen sie geltend gemacht werden will und alsdann noch ihre Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes und folge-weise gegen die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urtheils innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist vorbringen kann. Demnach ist aber klar, daß im vorliegenden Falle, wo die Vollstreckung des angefochtenen bezirksgerichtlichen Urtheils gegen den Rekurren-ten noch gar nicht eingeleitet wurde, letzterem mithin das Recht zustände, seine Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes auch noch in der Vollstreckungsinstanz geltend zu machen, eine Veranlassung, die Beschwerde wegen Verspätung zurückzuweisen, nicht vorliegt.

2. In der Sache selbst sodann ist, wie das Bundesgericht be-reits wiederholt (vergl. die Entscheidungen in Sachen Müller vom 19. September 1879, Amtliche Sammlung V S. 301 und in Sachen Stüßi vom 11. Juni 1881 ibidem VII S. 231) aus-geführt und begründet hat, festzuhalten, daß solche Personen, welche für das von einem andern begangene Vergehen bloß civilrechtlich verantwortlich sind, in Betreff der daherigen Ent-schädigungsansprüche mit Rücksicht auf Art. 59 Absatz 1 der Bun-

desverfassung keineswegs der Beurtheilung durch den Strafrichter am Orte der Begehung des Delictes unterstehen, sondern vielmehr, da es sich ihnen gegenüber um eine rein privatrechtliche persönliche Ansprache handelt, beim Richter ihres Wohnortes belangt werden müssen. Auch kommt, wie ebenfalls bereits in der angeführten Entscheidung in Sachen Müller Erwägung 2 ausgesprochen wurde, nichts darauf an, ob gegen den blos civilrechtlich Verantwortlichen anfänglich ebenfalls Strafuntersuchung eingeleitet war; vielmehr ist der Strafrichter bezüglich des Civilpunktes gegenüber denjenigen Personen, mit Bezug auf welche eine Freisprechung erfolgte, keinesfalls kompetent.

3. Demnach aber kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beschwerde als begründet erklärt werden muß. Denn, wenn auch sowohl der, überhaupt weder die angeklagten Personen noch das eingeklagte Vergehen bezeichnende, Ueberweisungsbeschluß der Staatsanwaltschaft als auch die an den Rekurrenten ergangenen Ladungen es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht ursprünglich auch gegen den Rekurrenten das Strafverfahren wegen Theilnahme an dem seinem Knechte imputirten Vergehen der Sachbeschädigung eingeleitet werden sollte, so ist doch völlig unzweifelhaft, daß durch das angefochtene Urtheil der Rekurrent keiner strafbaren Handlung schuldig erklärt sondern blos als für die Entschädigungs- und Kostenfolgen der von einem andern begangenen strafbaren Handlung civilrechtlich verantwortliche Person verurtheilt wurde. Somit war nach den in Erwägung 2 aufgestellten Grundsätzen der aargauische Strafrichter nicht kompetent, über Entschädigungs- und Kostenansprüche gegen den unzweifelhaft im Kanton Zürich fest niedergelassenen und aufrechtstehenden Rekurrenten zu erkennen, sondern hatte derselbe den Beschädigten auf den Civilweg zu verweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es ist somit dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

81. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Schneider.

A. Die Hülfss- und Sparkasse des Bipperamtes in Wiedlisbach leitete gegen den seit Jahren in Huberstorf, Kantons Solothurn, angefahrenen Nikolaus Schneider von Mett, Kantons Bern, an seinem Wohnorte die Betreibung für eine Forderung von 4500 Fr. nebst Folgen ein, wobei die Betreibung am 14. Mai 1881 vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern bewilligt und das Betreibungsdoppel am 16. Mai gleichen Jahres dem Nikolaus Schneider zugestellt wurde. Am 4./7. Juli 1881 wurde sodann Nikolaus Schneider auf sein eigenes Begehren unter Zustimmung seiner heimathlichen Vormundschaftsbehörde und seiner Verwandten vom Regierungsstatthalteramte Nidau, Kantons Bern, bevogtet und zu seinem Vormund Gottlieb Schüpbach, Notar in Biel, bestellt.

B. Da Nikolaus Schneider gegen die von der Hülfss- und Sparkasse des Bipperamtes gegen ihn eingeleitete Betreibung keinen Einspruch erhoben hatte, so wurde er auf 18. Juli 1881 vor das Amtsgericht Solothurn-Lebern zur Ausfällung des Geltstagsurtheils vorgeladen. Bei der daherigen Verhandlung beantragte der Vormund des Nikolaus Schneider Abweisung des Geltstagsbegehrens, da der solothurnische Richter zur Entscheidung über dasselbe nicht mehr kompetent sei, nachdem Nikolaus Schneider im Kanton Bern unter Vormundschaft gestellt worden sei und daher gemäß Artikel 11 der bernischen Zivilprozessordnung den Wohnsitz seines Vormundes theile. Das Amtsgericht von Solothurn-Lebern sprach indeß das Geltstagsurtheil aus und diese Entscheidung wurde am 28. Juli 1881 vom Obergerichte des Kantons Solothurn bestätigt.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff Gottlieb Schüpbach Namens seines Wöglings den Rekurs an das Bundesgericht, indem er bemerkt: Durch seine Bevogtung habe Nikolaus Schneider sein rechtliches Domizil gewechselt, so daß dasselbe nunmehr im Kanton Bern sich befinde und er für persönliche Ansprachen dort gesucht werden müsse. Durch die schon vor der Bevogtung

des Nikolaus Schneider geschene Einleitung der Betreibung im Kanton Solothurn sei dort wohl der Gerichtsstand für die Betreibung, nicht aber für den Geltstag, der etwas von der Betreibung Verschiedenes sei, begründet worden. Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Solothurn verstoße sonach gegen Artikel 58, 59, 60 der Bundesverfassung und gegen das Konkordat vom 15. Juli 1822 und sei daher als nicht vollziehbar zu erklären, d. h. aufzuheben unter Kostenfolge.

D. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Obergericht des Kantons Solothurn: Rekurrent könne den Artikel 59 der Bundesverfassung nicht anrufen, da er sein Domizil auch gegenwärtig noch faktisch im Kanton Solothurn habe. Uebrigens sei durch die Einleitung der Betreibung, welche vor der Bevogtung des Rekurrenten stattgefunden habe, der Konkursgerichtsstand im Kanton Solothurn begründet worden und habe daran durch später eingetretene Veränderungen gemäß § 1515 des solothurnerischen Zivilgesetzes und gemäß allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechtes nichts mehr geändert werden können. Von einer Verletzung der Artikel 58 und 60 der Bundesverfassung oder des Konkordates über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen könne vollends nicht die Rede sein. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses angetragen.

E. Seitens der Rekursbeklagten ist eine selbständige Bernehmlassung auf die Beschwerde nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, gewährleistet Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden in der Schweiz wohnhaften Schuldner keineswegs den Gerichtsstand seines jeweiligen Wohnortes in dem Sinne, daß der Schuldner während der Pendency eines Prozesses oder einer Betreibung durch Wechsel des Wohnortes den Gerichtsstand beliebig ändern könnte; vielmehr ist das Domizil des Schuldners im Momente der Anhebung des Rechtsstreites und beziehungsweise des Rechtsstriches als maßgebend zu betrachten (s. die Entscheidung in Sachen Renggli, Amtliche Sammlung IV, Seite 220, in Sachen Müller VI, Seite 188).

Nun ist in concreto zweifellos die Betreibung gegen den Rekurrenten im Kanton Solothurn eingeleitet worden, bevor er von der heimathlichen Behörde im Kanton Bern unter Vormundschaft gestellt wurde; es kann daher auch dann die Betreibung gegen ihn im Kanton Solothurn zu Ende geführt, d. h. eben, da nach der solothurnerischen Gesetzgebung (§ 1564 u. ff. des solothurnerischen Zivilgesetzbuches) jede Betreibung für eine 30 Fr. übersteigende nicht pfandversicherte Forderung direkt auf Konkurs geht, der Geltstag erkannt werden, wenn man annimmt, daß in Folge der Bevogtung des Rekurrenten im Kanton Bern derselbe seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn verloren habe und lediglich das Domizil seines Vormundes im Kanton Bern gemäß Artikel 11 der bernischen Zivilprozessordnung theile; letztere Frage braucht daher hier nicht weiter erörtert zu werden.

2. Liegt aber sonach eine Verletzung des Artikel 59, Absatz 1, der Bundesverfassung nicht vor, so muß der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden, denn der Rekurrent hat irgend welche Gründe dafür, daß das angefochtene Urtheil gegen die von ihm im Weiteren als verletzt bezeichneten Artikel 58 und 60 der Bundesverfassung oder gegen das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen vom 15. Juli 1822 verstoße, nicht angeführt, und es sind auch in der That solche durchaus nicht ersichtlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

82. Urtheil vom 21. Oktober 1881 in Sachen Mariotti.

A. Vermittelt einer beim Bezirksgerichte Sursee anhängig gemachten Civilklage forderte Rekurrent von der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur einen Betrag von 158 Fr. 40 Cts. zurück, welcher von seiner Ehefrau ohne sein Wissen und Wollen als jährliche Versicherungsprämie an die-